

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 164-2014
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.889

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Brand (Münchenbuchsee, SVP) (Sprecher/in)

Müller (Bowil, SVP)
Ruchti (Seewil, SVP)

Weitere Unterschriften: 20

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2014

RRB-Nr.: vom
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:



Regionalkonferenzen: Entscheide demokratisch abstützen

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Gemeindegesetzes (und allenfalls weiterer besonderer Gesetze) vorzulegen und darin

1. den Kreis der Gegenstände, über die die Regionalversammlung nur unter Vorbehalt des Referendums entscheidet, zu erweitern; insbesondere sind direkt oder indirekt grundeigentümerverbindliche Entscheide, die die Raumplanung betreffen, dem Referendum zu unterstellen;
2. die für das Zustandekommen der Referenden erforderliche Unterschriftenzahl mindestens zu halbieren.

In Zusammenhang mit der laufenden Baugesetzrevision sind leider Stimmen zu hören, die verlangen, dass die Beschlussfassung über Zonenpläne und Ortsplanungen in Zukunft an die Regionalkonferenzen delegiert werden. Damit würden die Gemeinden ein überaus wichtiges Instrument zur Gestaltung ihrer Zukunft an ein Gremium delegieren, dessen Entscheide heute unge-

nügend demokratisch legitimiert sind. Die Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden hätten kein direktes Mitspracherecht mehr.

Das heute bestehende Referendumsrecht gegen die Entscheide der Regionalversammlung ist aber auch sehr eingeschränkt. Gerade im Bereich der Raumplanung haben die Stimmbürger der betroffenen Gemeinden (und damit natürlich auch die allenfalls überstimmten Gemeinden) heute praktisch keine Möglichkeit, sich mit einem Referendum zur Wehr zu setzen. Hier besteht dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf.

Die Hürde zum Ergreifen eines Referendums ist bei den Regionalkonferenzen mehr als doppelt so hoch wie bei kantonalen Entscheiden (zwei Prozent der Stimmberechtigten). Dieses hohe Quorum ist nicht zu rechtfertigen, zumal die Unterschriften auch innert 90 Tagen zu sammeln sind.

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Die allfällige nötige Revision des Gemeindegesetzes und allfällig weiterer Gesetze muss gleichzeitig mit der Revision des Baugesetzes vorgelegt werden können.